

## **Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 23.03.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertagespflege,
2. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
3. die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege

### **§ 2 Voraussetzung der Förderung**

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (3) Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

## **Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 21.6.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertagespflege,
2. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
3. die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege

### **§ 2 Voraussetzung der Förderung**

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (3) Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

## 2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 gegeben sind.
- (5) Kindertagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII erfüllt sind.
- (6) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der „Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ geregelt.

### **§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege**

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege setzen sich zusammen aus der Förderung des Kreises Nordfriesland und den Kostenbeiträgen der Eltern.

### **§ 4 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

## 2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 gegeben sind.
- (5) Kindertagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII erfüllt sind.
- (6) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der „Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ geregelt.

### **§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege**

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege setzen sich zusammen aus der Förderung des Kreises Nordfriesland und den Kostenbeiträgen der Eltern.

### **§ 4 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

(1) Der Kreis Nordfriesland gewährt Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der durchschnittlichen wöchentlichen Förderung sowie von der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson und wird für den tatsächlichen Förderzeitraum gezahlt.

(3) Die jeweilige Qualifizierungsstufe ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

Qualifizierungsstufe <b>QS 1</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nur eine vorläufige Pflegeerlaubnis besitzen <b>und</b> zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege das <b>Grundmodul</b> absolvieren</li> <li>• Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen</li> </ul>
Qualifizierungsstufe	Kindertagespflegepersonen,

(1) Der Kreis Nordfriesland gewährt Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung, **Krankentagegeldversicherung** und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der durchschnittlichen wöchentlichen Förderung sowie von der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson und wird für den tatsächlichen Förderzeitraum gezahlt.

(3) Die jeweilige Qualifizierungsstufe ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

Qualifizierungsstufe <b>QS 1</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nur eine vorläufige Pflegeerlaubnis besitzen <b>und</b> zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege das <b>Grundmodul</b> absolvieren</li> <li>• Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen</li> </ul>
Qualifizierungsstufe	Kindertagespflegepersonen,

<b>QS 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>die das Grundmodul bereits abgeschlossen haben, eine Pflegeerlaubnis besitzen und sich derzeit <b><u>im Aufbaumodul I oder II</u></b> befinden</li> </ul>	<b>QS 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>die das Grundmodul bereits abgeschlossen haben, eine Pflegeerlaubnis besitzen und sich derzeit <b><u>im Aufbaumodul I oder II</u></b> befinden</li> </ul>
Qualifizierungsstufe <b>QS 3</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>die die <b><u>Qualifizierung vollständig abgeschlossen</u></b> haben und eine Pflegeerlaubnis besitzen oder</li> <li>die eine Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in und/oder zur/zum sozialpädagogischen Assistent/in absolviert haben <b>und</b> das Grundmodul absolviert haben.</li> </ul>	Qualifizierungsstufe <b>QS 3</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>die die <b><u>Qualifizierung vollständig abgeschlossen</u></b> haben und eine Pflegeerlaubnis besitzen oder</li> <li>die eine Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in und/oder zur/zum sozialpädagogischen Assistent/in absolviert haben <b>und</b> das Grundmodul absolviert haben.</li> </ul>
Qualifizierungsstufe <b>QS 4</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>die eine anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben</li> </ul>	Qualifizierungsstufe <b>QS 4</b>	Kindertagespflegepersonen, <ul style="list-style-type: none"> <li>die eine anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben</li> </ul>
<p>(4) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatlicher Abschlag anhand des festgelegten Förderbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Es wird unterschieden, ob die Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson (privater Wohnraum oder gesondert angemietete Räumlichkeiten) oder im Haushalt der Kindeseltern ausgeübt wird.</p> <p>(5) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraum beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung.</p> <p>(6) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson im Jahr 2018 folgende Förderleistung:</p>		<p>(4) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatlicher Abschlag anhand des festgelegten Förderbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Es wird unterschieden, ob die Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson (privater Wohnraum oder gesondert angemietete Räumlichkeiten) oder im Haushalt der Kindeseltern ausgeübt wird.</p> <p>(5) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraum beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung.</p> <p>(6) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson im Jahr 2018 folgende Förderleistung:</p>	

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Qualifizierungsstufe <b>QS 1</b>	3,78 €/Stunde	2,64 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 2</b>	4,34 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 3</b>	4,90 €/Stunde	3,76 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 4</b>	5,27 €/Stunde	4,13 €/Stunde
darin enthalten: Erstattung für den Sachaufwand	1,42 €/Stunde	0,28 €/Stunde

In der laufenden Geldleistung ist jeweils ein Anteil für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand enthalten.

- (7) Die Anpassung der laufenden Geldleistung wird jährlich zum 01.01. auf 2,5 % festgesetzt.
- (8) Für die Durchführung der Randzeitenbetreuung sowohl von 05.00 – 07.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie am Wochenenden und Feiertage wird eine zusätzliche Pauschale von 1,- € je Betreuungsstunde gewährt.
- (9) Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- €/Nacht gewährt.
- (10) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums wird der bewilligte und monatlich an die Kindertagespflegeperson ausgezahlte Stundenumfang mit dem tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfang stundengenau verrechnet. Der Differenzbetrag wird durch den Kreis Nordfriesland an die Kindertagespflegeperson nachgezahlt bzw. von dieser zurückgefordert (bei Überzahlung). Der tatsächlich erforderliche Betreuungsumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Qualifizierungsstufe <b>QS 1</b>	3,78 €/Stunde	2,64 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 2</b>	4,34 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 3</b>	4,90 €/Stunde	3,76 €/Stunde
Qualifizierungsstufe <b>QS 4</b>	5,27 €/Stunde	4,13 €/Stunde
darin enthalten: Erstattung für den Sachaufwand	1,42 €/Stunde	0,28 €/Stunde

In der laufenden Geldleistung ist jeweils ein Anteil für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand enthalten.

- (7) Die Anpassung der laufenden Geldleistung wird jährlich zum 01.01. auf 2,5 % festgesetzt.
- (8) Für die Durchführung der Randzeitenbetreuung sowohl von 05.00 – 07.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie am Wochenenden und Feiertage wird eine zusätzliche Pauschale von 1,- € je Betreuungsstunde gewährt.
- (9) Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- €/Nacht gewährt.
- (10) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums wird der bewilligte und monatlich an die Kindertagespflegeperson ausgezahlte Stundenumfang mit dem tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfang stundengenau verrechnet. Der Differenzbetrag wird durch den Kreis Nordfriesland an die Kindertagespflegeperson nachgezahlt bzw. von dieser zurückgefordert (bei Überzahlung). Der tatsächlich erforderliche Betreuungsumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis

<p>Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.</p>	<p>Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.</p>
<p>11) Eine Hochstufung aufgrund einer abgeschlossenen Qualifizierungsstufe erfolgt nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums. Bei Abrechnung des Betreuungsumfangs wird die höhere Qualifizierungsstufe rückwirkend ab dem Monat des Erwerbs berücksichtigt und entsprechend nachträglich vergütet. Eine nachträgliche Verrechnung erfolgt ebenfalls, wenn aufgrund fehlenden Nachweises über die Teilnahme an der jährlich vorgeschriebenen Weiterbildung eine Rückstufung der Kindertagespflegeperson in der Qualifizierungsstufe per Bescheid verfügt worden ist.</p>	<p>11) Eine Hochstufung aufgrund einer abgeschlossenen Qualifizierungsstufe erfolgt nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums. Bei Abrechnung des Betreuungsumfangs wird die höhere Qualifizierungsstufe rückwirkend ab dem Monat des Erwerbs berücksichtigt und entsprechend nachträglich vergütet. Eine nachträgliche Verrechnung erfolgt ebenfalls, wenn aufgrund fehlenden Nachweises über die Teilnahme an der jährlich vorgeschriebenen Weiterbildung eine Rückstufung der Kindertagespflegeperson in der Qualifizierungsstufe per Bescheid verfügt worden ist.</p>
<p>12) Ausfalltage, die aufgrund der Abwesenheit des Kindes entstehen, werden im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz für max. 6 zusammenhängende Wochen gewährt. Ausfalltage, die durch die Abwesenheit der Kindertagespflegeperson entstehen und die max. 10 Ausfalltage überschreiten, werden als Fehltage nicht vergütet. Ausfalltage, die durch Krankheit der Kindertagespflegeperson entstehen, werden bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz gewährt bis zu 4 Wochen im Jahr gewährt.</p>	<p>12) Ausfalltage, die aufgrund der Abwesenheit des Kindes entstehen, werden im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz für max. 6 zusammenhängende Wochen gewährt. Ausfalltage, die durch die Abwesenheit der Kindertagespflegeperson entstehen und die max. 10 Ausfalltage überschreiten, werden als Fehltage nicht vergütet. Ausfalltage, die durch Krankheit der Kindertagespflegeperson entstehen, werden bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz gewährt bis zu 4 Wochen im Jahr gewährt.</p>
<p>13) Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson anerkannt (BGW Hamburg).</p>	<p>13) Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson anerkannt (BGW Hamburg).</p>
<p>14) Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung im derzeitigen gültigen Satz, als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag hälftig erstattet.</p>	<p>14) Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung im derzeitigen gültigen Satz, als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag hälftig erstattet.</p>

## § 5 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeitrag) festgesetzt.
- (2) Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt.
- (3) Unter Berücksichtigung des wöchentlichen Förderbedarfs entsteht pro Stunde folgender Kostenbeitrag:

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Kostenbeitrag	2,02 € / Stunde	1,82 € / Stunde

- (4) Der Kostenbeitrag für die Eltern steigt jährlich zum 01.01. um 2,5 %.
- (5) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Kindertagespflegeperson nicht überschreiten.
- (6) Für die Nachtbetreuung (von 20.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,- € pro Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagesförderung erhoben.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Kindertagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Nordfriesland zu entrichten.
- (8) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der

## § 5 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeitrag) festgesetzt.
- (2) Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt.
- (3) Unter Berücksichtigung des wöchentlichen Förderbedarfs entsteht pro Stunde folgender Kostenbeitrag:

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Kostenbeitrag	2,02 € / Stunde	1,82 € / Stunde

- (4) Der Kostenbeitrag für die Eltern steigt jährlich zum 01.01. um 2,5 %.
- (5) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Kindertagespflegeperson nicht überschreiten.
- (6) Für die Nachtbetreuung (von 20.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,- € pro Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagesförderung erhoben.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Kindertagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Nordfriesland zu entrichten.
- (8) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in

Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht beeinträchtigt. Der Ausfall der Förderung aufgrund Erkrankung, Urlaub oder Verhinderung der Kindertagespflegeperson, sofern die max. 10 Ausfalltage im Jahr überschritten worden sind, hat keine Kostenbeitragspflicht der Eltern zur Folge. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson besteht weiterhin die Kostenbeitragspflicht der Eltern, insofern die Betreuung durch eine Vertretung abgegolten wird.

- (9) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraums beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung weiter.
- 10) Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Förderzeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachträglich erhoben. Bei geringeren Beiträgen erfolgt eine nachträgliche Erstattung. Der tatsächlich erforderliche Förderumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.
- 11) Sind die Eltern mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Nordfriesland die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

## § 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen

Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht beeinträchtigt. Der Ausfall der Förderung aufgrund Erkrankung, Urlaub oder Verhinderung der Kindertagespflegeperson, sofern die max. 10 Ausfalltage im Jahr überschritten worden sind, hat keine Kostenbeitragspflicht der Eltern zur Folge. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson besteht weiterhin die Kostenbeitragspflicht der Eltern, insofern die Betreuung durch eine Vertretung abgegolten wird.

- (9) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraums beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung weiter.
- 10) Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Förderzeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachträglich erhoben. Bei geringeren Beiträgen erfolgt eine nachträgliche Erstattung. Der tatsächlich erforderliche Förderumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.
- 11) Sind die Eltern mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Nordfriesland die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

## § 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.



werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

- (2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.
- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.

- (4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von

mehr als 5,- €	bis zu 25,- €	um 90 %
mehr als 25,- €	bis zu 50,- €	um 80 %
mehr als 50,- €	bis zu 75,- €	um 70 %
mehr als 75,- €	bis zu 100,- €	um 60 %
mehr als 100,- €	bis zu 125,- €	um 50 %

### Die Kosten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nicht zumutbar, wenn

- Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

- (2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.
- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des §§ 82ff

mehr als 125,- €	bis zu 150,- €	um 40 %
mehr als 150,- €	bis zu 175,- €	um 30 %
mehr als 175,- €	bis zu 200,- €	um 20 %
mehr als 200,- €	bis zu 225,- €	um 10 %

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

- (5) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, reduziert sich einkommensunabhängig auf Antrag der Eltern der Kostenbeitrag für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 % und für das dritte beitragspflichtige Kind um 60% jedes weitere beitragspflichtige Kind erhält eine Ermäßigung um 100%.
- (6) Sollte eine landesweit einheitliche Übernahme- und Erlassregelung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bestehen, tritt diese Regelung anstatt der o.a. Absätze 1 bis 5 für die Übernahme und den Erlass der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Kraft.

SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung in der jeweils aktuellsten Fassung.

- (4) Ein Einsatz des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze ist nicht zumutbar.**

**Ein Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Anteils des Einkommens wird in Höhe von 50% als zumutbar festgelegt.**

**Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.**

- (5) Die konkrete Ausgestaltung für die Ermittlung des Bedarfs und des Einkommens erfolgt gemäß der Richtlinien zur Berechnung der Beitragsermäßigung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Nordfriesland.**

**Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.**

- ~~(1) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.~~

~~Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von~~

<del>mehr als 5,- €</del>	<del>bis zu 25,- €</del>	<del>um 90 %</del>
<del>mehr als 25,- €</del>	<del>bis zu 50,- €</del>	<del>um 80 %</del>
<del>mehr als 50,- €</del>	<del>bis zu 75,- €</del>	<del>um 70 %</del>
<del>mehr als 75,- €</del>	<del>bis zu 100,- €</del>	<del>um 60 %</del>
<del>mehr als 100,- €</del>	<del>bis zu 125,- €</del>	<del>um 50 %</del>
<del>mehr als 125,- €</del>	<del>bis zu 150,- €</del>	<del>um 40 %</del>
<del>mehr als 150,- €</del>	<del>bis zu 175,- €</del>	<del>um 30 %</del>
<del>mehr als 175,- €</del>	<del>bis zu 200,- €</del>	<del>um 20 %</del>

## § 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes unverzüglich schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei
  - Änderung der wöchentlichen Förderzeit
  - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson
  - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes

~~mehr als 200,-€ bis zu 225,-€ um 10%~~

~~Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.~~

~~Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.~~

- (6) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, reduziert sich einkommensunabhängig auf Antrag der Eltern der Kostenbeitrag für das zweite beitragspflichtige Kind um **40 %** und für das dritte beitragspflichtige Kind um **70%** jedes weitere beitragspflichtige Kind erhält eine Ermäßigung um 100%.
- (7) Sollte eine landesweit einheitliche Übernahme- und Erlassregelung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bestehen, tritt diese Regelung anstatt der o.a. Absätze 1 bis 5 für die Übernahme und den Erlass der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Kraft.

## § 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes unverzüglich schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei
  - Änderung der wöchentlichen Förderzeit
  - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson
  - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes
  - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
  - Änderungen der Einkünfte (sofern eine Ermäßigung/Erlass nach

- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Änderungen der Einkünfte (sofern eine Ermäßigung/Erlass nach § 6 dieser Satzung gewährt wurde)
- Wohnungswechsel

- (3) Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch den Kreis Nordfriesland bei den Eltern.
- (5) Die Mitwirkung der Kindertagespflegperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahme der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

### § 8 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 23.03.2018 tritt diese Satzung zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2018.

\_\_\_\_\_  
Dieter Harrsen

§ 6 dieser Satzung gewährt wurde)

- Wohnungswechsel

- (3) Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch den Kreis Nordfriesland bei den Eltern.
- (5) Die Mitwirkung der Kindertagespflegperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahme der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

### § 8 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am **21.06.2019** tritt diese Satzung zum **01.08.2019** in Kraft und ersetzt die Satzung vom **01.08.2018**.

\_\_\_\_\_  
Dieter Harrsen